

Informationen zur Einschreibung in das Fach Französisch (Bachelor of Education alle Lehrämter; 2-Fach-Bachelor)

Laut Prüfungsordnung gelten folgende Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Fach Französisch:

Bachelor of Education (Lehramt GyGe)

- (1) Über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus hat zum Studium des Unterrichtsfaches Französisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Zugang, wer über Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Die Französischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELF B1 (niveau indépendant). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstprüfung des Sprachniveaus.

Bachelor of Education (Lehramt BK und HRGe)

- (1) Über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus hat zum Studium des Unterrichtsfaches Französisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs und an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Zugang, wer über Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Die Französischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELF B1 (niveau indépendant). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstprüfung des Sprachniveaus.

2-Fach-Bachelor-Studiengang

- (1) Für die im Rahmen des Faches Romanistik vertretene Sprache Französisch sind Sprachkenntnisse unabdingbar. Die Einschreibung im Fach Französisch setzt über die in § 8 der Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften genannten Vorgaben Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. Die Französischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch das Zertifikat DELF B1 (niveau indépendant). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstüberprüfung des Sprachniveaus.

Erläuterungen zu den Texten der Prüfungsordnung

Möglichkeiten, das Niveau B1 nachzuweisen sind folgende:

a) Nachweis durch Angaben auf dem Abiturzeugnis, sofern das Niveau B1 nicht ausdrücklich ausgewiesen ist

G8 = Abitur nach 8 Jahren

- Französisch wurde im 6. oder im 8. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 10. Schuljahrs kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) abgeschlossen.
- Französisch wurde im 10. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 12. Schuljahres kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.

G9 = Abitur nach 9 Jahren

- Französisch wurde im 7. oder im 9. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 11. Schuljahrs kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) abgeschlossen
- Französisch wurde im 11. Schuljahr begonnen, bis zum Ende des 13. Schuljahres kontinuierlich belegt und mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.

Diese Regelungen gelten nicht nur für NRW, sondern für Abiturzeugnisse aus dem ganzen Bundesgebiet.

b) ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- Hochschulzugangsberechtigung aus Frankreich und anderen französischsprachigen Ländern, sofern aus dem Zeugnis hervorgeht, dass die Unterrichtssprache Französisch ist (dies kann z.B. in Belgien, Schweiz, Kanada, Luxemburg der Fall sein).
- Hochschulzugangsberechtigung anderer Länder, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Französisch mindestens drei Jahre kontinuierlich belegt und mit einer Note abgeschlossen wurde, die mindestens "ausreichend" entspricht. Der Französischunterricht darf frühestens zwei Jahre vor dem Schulabschluss beendet worden sein.

c) Sprachzertifikate

- DELF B1 (niveau indépendant); UNlcert I (Niveau B1). Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Wer ein anderes B1-Zertifikat als die beiden genannten besitzt, setze sich bitte rechtzeitig mit einem/einer der zuständigen Berater/innen der Romanistik in Verbindung, damit eine mögliche Gleichwertigkeit geprüft werden kann. In jedem Fall gilt auch hier, dass der Nachweis nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Zuständige Berater/innen: Koch, Langenbacher- Liebgott, Schmitz, Schreckenberger, Thiem, Álvarez, Bischoff, Bollow, Charvet, Schlapbach.